

Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt

Servicetelefon	069 29972-440
Fax	069 29972-133
Internet	www.ukh.de
E-Mail	ukh@ukh.de

Die Unfallkasse Hessen informiert:

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Gastschüler

(Stand: April 2011)

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII stehen Schüler u. a. während des Besuchs von allgemein bildenden Schulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ausländische Schüler, die als Gastschüler deutsche Schulen besuchen, sind hierbei grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert.

Nur ausnahmsweise kann Versicherungsschutz bestehen, wenn

- ✚ eine Integration in den Unterricht der inländischen Schule erfolgt,
- ✚ der Gastschüler im Wesentlichen den Bedingungen der Schulordnung unterliegt (z. B. Benotung, Abschlusszeugnis) und
- ✚ eine Aufenthaltsdauer von mehr als vier Wochen vorliegt.

Hinweis:

Hierbei sind nicht nur die informatorische Teilnahme am Unterricht und die Einordnung in den äußeren Rahmen des Unterrichtsbetriebes zu fordern.

Kurzfristige Schulaufenthalte zum Zwecke der Orientierung über den Aufbau der Schule, Lernmethoden, usw., reichen für die Begründung des Versicherungsschutzes nicht aus.